



Rechnungsanforderungen:

Damit Rechnungen vom Finanzamt anerkannt werden, müssen diese Dokumente einige Pflichtangaben enthalten. Diese Angaben werden im §14 Abs. 3 und 4 Umsatzsteuergesetz geregelt und im Folgenden aufgeführt.

- ▲ vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
- ▲ vollständiger Name und vollständige Anschrift des Kunden (Leistungsempfänger)
- ▲ die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmers
- ▲ das Ausstellungsdatum
- ▲ eine einmalig von dem Unternehmer vergebene Rechnungsnummer
- ▲ die Menge der gelieferten Artikel / Dienstleistungen
- ▲ die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Artikel / Dienstleistungen
- ▲ Zeitpunkt der Lieferung und Vereinnahmung des Entgelts
- ▲ das Entgelt (Nettobetrag), aufgeschlüsselt nach Steuersätzen bzw. mit einem Hinweis auf Steuerbefreiung
- ▲ Aufschlüsselung von Entgeltminderungen
- ▲ angewandter Steuersatz und der auf das Entgelt entfallende Betrag
- ▲ ein Hinweis über die Aufbewahrungspflicht, wenn der Unternehmer eine Werklieferung oder sonstige Leistung in Zusammenhang mit einem Grundstück ausführt

Falls ein elektronischer Datenaustausch stattfindet, müssen Verfahren angewandt werden, die die Herkunft und Echtheit der Daten garantieren. Zusätzlich muss eine zusammenfassende Rechnung übermittelt werden, dabei muss die Rechnung mit einer elektronischen Signatur geschützt werden.

Kleinbetrags-Rechnungen

Für Rechnungen, die 150 Euro nicht übersteigen, gelten Vereinfachungsregelungen. In diesem Fall kann eine Rechnung gemäß §33 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung nur folgende Punkte enthalten.

- ▲ vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers (jedoch nicht des Leistungsempfängers)
- ▲ das Ausstellungsdatum
- ▲ die Menge der gelieferte Artikel / Dienstleistungen
- ▲ die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Artikel / Dienstleistungen
- ▲ verwendeter Steuersatz
- ▲ die auf den Nettobetrag entfallende Steuer in Euro